

Information zur geänderten Trinkwasserverordnung

Das Gesundheitsamt informiert über die seit 01.11.2011 gültigen wesentlichen Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Die Änderungen betreffen alle Anlagen, die der Versorgung mit Trinkwasser dienen.

1. „Trinkwasser“ ist Wasser zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken sowie für häusliche Zwecke wie z.B. die Körperpflege und das Reinigen von Geschirr. Dabei ist auch zu beachten, dass in Gebäuden, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Wohnungen, Gebäude zur Wochenendnutzung, Veranstaltungsräume, Schulen, Betriebsstätten u.v.m.) die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein muss.

Des Weiteren ist Trinkwasser alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb (z.B. Imbiss, Bäcker, Gaststätte) zum Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen verwendet wird.

2. Die Anlagen werden genauer beschrieben und damit präziser abgegrenzt.

3. Der Umgang mit Grenzwertüberschreitungen wird flexibilisiert.

4. Eigentümer von Trinkwasseranlagen, die das Wasser nicht nur für die Versorgung der eigenen Familie verwenden und aus deren Anlagen weniger als 1000 m³ Wasser entnommen wird, werden zukünftig umfangreichere Untersuchungen durchführen müssen.

5. Es reduziert sich jedoch die Untersuchungshäufigkeit für Anlagen, aus denen mehr als 1000 m³/Jahr aber weniger als 3650 m³/Jahr entnommen werden.

6. Zukünftig unterliegen Anlagen, aus denen mehr als 10m³ Wasser pro Tag entnommen werden oder die 50 Personen und mehr versorgen, der Berichtspflicht gegenüber der Landesbehörde.

7. Grundsätzlich unterliegen alle Trinkwasserversorgungsanlagen der [Anzeigespflicht](#).

8. Besondere Hinweise zur Anzeige- und Untersuchungspflicht bei Erwärmanlagen finden Sie ebenfalls auf dieser Seite.

Für Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.